

BESCHLUSS

des Verwaltungsrates vom _____ der _____

Beschluss des Verwaltungsrats betreffend FinfraG

Am 1. Januar 2016 ist das Bundesgesetz über die Finanzmarkinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) sowie die entsprechende Verordnung (FinfraV) in Kraft getreten.

Der Verwaltungsrat der _____ stellt diesbezüglich fest, dass die _____ als „Nichtfinanzielle Gegenpartei“ im Sinne von Art. 93 Abs. 3 FinfraG gilt.

Der Verwaltungsrat stellt weiter fest, dass die _____ derzeit nicht mit Derivaten handelt. Gemäss Art. 113 Abs. 2 FinfraV verzichtet die _____ demnach auf eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel.

Sollte die _____ in Zukunft beabsichtigen, mit Derivaten zu handeln, so wird der Verwaltungsrat eine schriftliche Regelung der Abläufe im Derivatehandel erlassen.

Der Verwaltungsrat:
